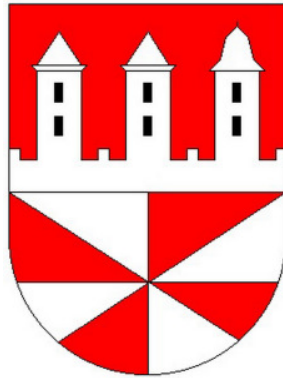


Samtgemeinde Schwaförden



Verordnung über das Anbringen von Hausnummernschilder im Gebiet der Samtgemeinde Schwaförden

Aufgrund des § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 17.11.1981 (Nds. GVBl. S. 347) in Verbindung mit § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 04.03.1955 (Nds. GVBl. S. 79) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 24. September 1985 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Nach § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) in der z. Zt. geltenden Fassung hat jeder Eigentümer sein Grundstück mit der von der Mitgliedsgemeinde festgesetzten Nummer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu versehen.

§ 2

Beschaffung der Hausnummernschilder

Als Hausnummern sind Schilder mit deutlicher Beschriftung oder schmiedeeiserne sowie andere Ziffern, die sich farblich gut vom Untergrund abheben oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 12 cm hoch sein. Für die Hausnummern selbst sind arabische Ziffern von 10 cm Höhe zu verwenden. Sind den Hausnummern zur Unterscheidung Buchstaben hinzugefügt worden, sind kleine lateinische Buchstaben zu benutzen.

§ 3

Anbringung und Lesbarkeit

- (1) Die Hausnummernschilder sind neben dem Hauseingang, von der Straße aus deutlich sichtbar, in einer Höhe von 2 m bis 2,50 m anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen.
- (2) Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straße, so ist die Hausnummer an der dem Eingang nächstgelegenen Hausecke zur Straßenseite hin anzubringen. Bei Hauseingängen, die mehr als 15 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt sind, ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (3) Wird ein Grundstück durch einen Stichweg erschlossen, der keine amtliche Bezeichnung führt, sind am Beginn dieses Weges Hinweisschilder auf die Hausnummer anzubringen.
- (4) Die Hausnummernschilder müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden und sind, wenn ihre Lesbarkeit erheblich beeinträchtigt ist, zu ersetzen.
- (5) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Hausnummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch lesbar ist.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 – 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, handelt nach § 37 Nds. SOG ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 37 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwaförden, den 24.09.1985

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeindedirektor